



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

NÖ Heizkostenzuschuss 2025/2026

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen NÖ LandesbürgerInnen für die Heizperiode **2025/2026** einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** in der Höhe von **€ 150,-** zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung. Zusätzlich hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn** beschlossen, anspruchsberechtigten GemeindegewohnerInnen einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode **2025/2026** in der Höhe von **€ 120,-** zu **gewähren**. Die Auszahlung erfolgt durch die Marktgemeinde Niederhollabrunn. Der Heizkostenzuschuss kann auf dem Gemeindeamt bis **31. März 2026** beantragt werden.

1. Geförderter Personenkreis:

Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen:

2.1 Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Heizkostenzuschusses gehören:

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist;
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
 - "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
- österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten;

Asylwerbende Personen zählen nicht zum berechtigten Personenkreis;

2.2 Hauptwohnsitz in NÖ, seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung

2.3 Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen
- Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben
- Personen, die Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit beziehen, sofern es sich bei Ihnen nicht um ein Kleinunternehmen handelt

Die näheren **Richtlinien und Antragsformulare** sind am Gemeindeamt sowie unter www.noel.gv.at/noel/SeniorInnen/NOel_Heizkostenzuschuss.html erhältlich.

Anspruchsberechtigte werden ersucht, zeitgemäß den Antrag am Gemeindeamt einzubringen bzw. im Rahmen der Einbringung die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, damit die inhaltliche und formelle Richtigkeit überprüft werden kann.

Marktgemeinde Niederhollabrunn

Angeschlagen am: 30.10.2025

Laufzeit bis: 31.03.2026

Der Bürgermeister

Jürgen DUFFEK

